



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottile Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112701/0011-I/4/2007

**Betreff: :Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. November 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und mit Note vom 8. Oktober 2007 unter der Zahl BMVIT-58.504/0004-II/L1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

2.11.2007

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottolie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottolie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112701/0011-I/4/2007

Betreff: GZ. BMVIT-58.504/0004-II/L1/2007 vom 8. Oktober 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
2008 (BGzLV 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. November 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 8. Oktober 2007 unter der Geschäftszahl BMVIT-58.504/0004-II/L1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens gibt der vorliegende Begutachtungsentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte der Bundesminister für Finanzen in die Vorbereitung und Verhandlung von Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs einbezogen werden. Die diesbezügliche Notwendigkeit gründet sich auf § 9 des Entwurfs, auf dessen Grundlage in Luftverkehrsabkommen unter anderem die Überweisung von Einkünften sowie die Befreiung von Steuern und Abgaben vereinbart werden kann. Hierbei ist jedenfalls bereits im Rahmen von Vorbereitungen und Verhandlungen der Bundesminister für Finanzen einzubinden.

Im Lichte dieser Überlegungen sollte § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzesentwurfs daher wie folgt lauten:

*"Die Vorbereitung und Verhandlung von Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten obliegt dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie **und dem Bundesminister für Finanzen.**"*

Des weiteren wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf Informationsverpflichtungen enthält, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz (BHG) in Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien), BGBl. II Nr. 233/2007 zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird daher ersucht, die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation dieser Verwaltungskosten vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess zu übermitteln.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

2.11.2007

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)